

PHÄNOMENTA BREMERHAVEN - Satzungsauszug

§ 1 - Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „PHÄNOMENTA Bremerhaven e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege und Förderung europäischer Kultur mit besonderem Schwerpunkt Naturwissenschaften und Technik. Der Verein ist international tätig. Insbesondere soll für Menschen aller Altersstufen, aller Bildung, aller Sprachen, aller kultureller und sozialer Herkunft ein Erfahrungsfeld mit dem Namen „PHÄNOMENTA Bremerhaven“, eine überregionale Einrichtung mit Standort Bremerhaven, betrieben werden.
 - Für dieses Erfahrungsfeld werden experimentelle Stationen entwickelt. Sie sollen den Menschen vielfältige sinnliche, ganzheitliche Begegnungen und Auseinandersetzungen mit Phänomenen aus allen Bereichen der Naturwissenschaften und Technik, fächer- und wissenschaftsübergreifend, ermöglichen.
 - Sowohl die Entwicklung und Erstellung der Stationen als auch ihre Präsentation und Benutzung sollen die Qualifizierung von Menschen ermöglichen durch Förderung von Kooperationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und sozialer Kompetenz.
 - Das Erfahrungsfeld soll zu einem Zentrum für Bildungsangebote werden, die Forschungsdrang und problemlösendes Verhalten fördern und die Diskussion um zukunftsweisende Technologien herausfordern.

...

- (2) Der Verein „PHÄNOMENTA Bremerhaven e.V.“ wird zur Förderung seiner Vereinsziele eng mit dem Verein „PHÄNOMENTA e.V.“ (mit Sitz in Flensburg) zusammenarbeiten.
- (3) Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten werden. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen erwerben.
- (2) Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand zu richtende Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der betreffenden Institution,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres wirksam erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Beschluss des Vorstands, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

...